

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2946/94 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1994

zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im ersten Vierteljahr 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 3518/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1442/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2444/94<sup>(4)</sup>, sind zur Erteilung von  
Einfuhrlizenzen für das jeweilige Vierteljahr nach  
Maßgabe der Schätzungen über Erzeugung und Verbrauch  
in der Gemeinschaft sowie der voraussichtlichen Ein- und  
Ausfuhr gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr.  
404/93 Richtmengen festzusetzen.Die 1994 in der Gemeinschaft vermarkteten und insbe-  
sondere die im ersten Vierteljahr eingeführten Bananen-  
mengen haben unter besonderer Berücksichtigung der  
verwendeten Einfuhrlizenzen und der Versorgungs- und  
Verbrauchsvorausschätzung für die ersten Monate des  
Jahres 1995 zur Folge, die zur ausreichenden Versorgung  
der Gemeinschaft im ersten Vierteljahr 1995 vorzuse-  
hende Richtmenge auf 570 000 Tonnen festzusetzen.Es sollte deshalb die Menge festgesetzt werden, die nach  
Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93  
jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B für das erste  
Vierteljahr 1995 beantragen kann, ferner die Richt-  
mengen gemäß Artikel 14 Absatz 1 derselben Verord-  
nung, die für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhrvon traditionellen Bananen mit Ursprung in den AKP-  
Staaten vorzusehen sind.Diese Verordnung muß unmittelbar vor dem Zeitraum in  
Kraft treten, in dem die Lizenzen für das erste Vierteljahr  
1995 beantragt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1442/93 genannten, in die Gemeinschaft im Rahmen des  
Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der  
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 einfuhrbaren Richt-  
mengen belaufen sich für das erste Vierteljahr 1995 auf  
570 000 Tonnen.*Artikel 2*Jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B darf im  
ersten Vierteljahr 1995 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 30% der ihm gemäß  
Artikel 6 Absatz 2 derselben Verordnung zugeteilten jähr-  
lichen Gesamtmenge einführen.*Artikel 3*Die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1442/93 für die Einfuhr von traditionellen Bananen  
mit Ursprung in den AKP-Staaten festzusetzenden Richt-  
mengen belaufen sich für das erste Vierteljahr 1995 auf  
30% der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 404/93  
für jeden Ursprung festgesetzten traditionellen Mengen.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 11. 10. 1994, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---